



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/505)]

60/141. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/156 vom 22. Dezember 2003 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes² verankert ist,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³ beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵,

in Bekräftigung der am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ und der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen in dem am 16. September 2005 verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁴ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004.

⁵ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷ Siehe Resolution 60/1.

sowie in *Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"⁸ und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort", die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde⁹,

ferner in *Bekräftigung* aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁰ und der Aktionsplattform von Beijing¹¹, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁴, sowie unter Begrüßung der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 4. März 2005 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete¹⁵,

in *Bekräftigung* des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹⁶,

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Normen für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung zu stärken, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁷ und anderen Politiken und Verhaltenskodexen, die das System der Vereinten Nationen zur Verhinderung solcher Fälle und zu ihrer Bekämpfung entwickelt hat,

sowie *aner kennend*, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Vergewaltigung, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der

⁸ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁷ ST/SGB/2003/13.

Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der weiblichen Genitalverstümmelung werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer von Vergewaltigung, sexuell übertragbaren Krankheiten und zunehmend auch des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind,

betonend, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

besorgt über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV/Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

zutiefst besorgt darüber, dass Frühschwangerschaften und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Fisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes² und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸ und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes^{3,4} beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

4. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹⁶, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiati-

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 2000/206.

ve der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶ enthaltene diesbezügliche Verpflichtung;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁹ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing¹¹ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der nationalen Mechanismen zur Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und Letzteres gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreißigsten Sondersitzung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹² und der siebenundzwanzigsten Sondersitzung über Kinder⁸ einzuhalten;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der weiblichen Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Menschenhandel und Zwangsarbeit, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel;

¹⁹ Resolution S-23/3, Anlage.

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Kindern, namentlich Waisen, Straßenkinder, binnenvertriebene Kinder und Flüchtlingskinder, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffene sowie inhaftierte Kinder, ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zur Unterstützung dieser Kinder sowie der Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die sie betreuen, zu treffen und die Fähigkeit der Kinder, sich selbst zu schützen, aufzubauen und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen verwaister Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Familien und Gemeinwesen besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und mit HIV infizierte und von HIV/Aids betroffene Mädchen und Jungen zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben, und Waisen und gefährdete Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Menschenhandels und des Verlusts von Erbschaften zu schützen;

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf die besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen einzugehen;

16. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, namentlich auch die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind;

17. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

18. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Anstrengungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

21. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, besonderen Verfahren und anderen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

22. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen, die mit HIV infiziert beziehungsweise von HIV/Aids betroffen sind, einschließlich jugendlicher Mütter, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, durch eine drastische Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um HIV/Aids zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit dem Problem der Fisteln befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

64. Plenarsitzung
16. Dezember 2005